

Stand: September 2020

Merkblatt

Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt (§ 14d Abs. 5 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung)

Gemäß § 14d Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung **gilt für die Pufferzone:**

Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen.

Ziel von Desinfektionsmaßnahmen im Allgemeinen ist es, vorhandene Krankheitserreger weitestgehend zu eliminieren, damit sie nicht weiterverbreitet werden können.

Im Fall der Afrikanischen Schweinepest dienen die **Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen** nach Kontakt zu einem oder mehreren Wildschweinen insbesondere dazu, mögliche Erreger von der Haut und Bekleidung, Haustieren, Fahrzeugen und Gegenständen zu entfernen, **um diese nicht versehentlich** in Hausschweinbestände zu tragen und so **einen Ausbruch der Krankheit bei Hausschweinen auszulösen**.

Notwendige Maßnahmen:

1. Nach dem Kontakt zu einem toten Wildschwein müssen Sie sich, je nach Möglichkeit noch vor Ort, die Hände waschen und desinfizieren.
2. Die Kleidung ist schnellstmöglich, bestenfalls noch vor Ort, zu wechseln und anschließend bei mindestens 40°C mit Waschmittel zu waschen.
3. Das Schuhwerk ist so schnell wie möglich, idealerweise noch vor Ort, zu wechseln und unverzüglich gründlich zu reinigen. Hier sind insbesondere bei tiefen Profilen die Zwischenräume zu säubern.
4. Haustiere, Gegenstände und Fahrzeuge müssen in jedem Fall gründlich gewaschen werden. Dabei sollten diese nur so weit wie unbedingt nötig vom Kontaktort fortbewegt werden.

Vorbeugende Maßnahmen:

- a. Betreten Sie Gebiete innerhalb der Pufferzone, in denen sich Wildschweine aufhalten oder aufhalten können, nur wenn es unbedingt nötig ist.
- b. Vermeiden Sie nach einem Aufenthalt im Wald oder in einem Gebiet innerhalb der Pufferzone, in dem sich Wildschweine aufgehalten haben können, den Kontakt zu Hausschweinen.
- c. Innerhalb des festgelegten Kerngebietes im Landkreis LOS gilt ein Betretungsverbot für Wälder und offene Landschaften.